

Satzung
der
Bad Driburger
BürgerSchützengilde
e.V.



Die erste Satzung der Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V. nach der dritten Neugliederung aus dem Jahre 1833 ist 1852, 1883, 1929, 1950, 1964, 1970 und 1992 umgearbeitet und ergänzt worden. Die Satzung soll auch jetzt den Zeitverhältnissen angepasst werden. Unberührt davon bleiben auch weiterhin die in § 2 der Satzung beschriebenen Ziele und Bestrebungen der Bürgerschützengilde.

§ 1. Name und Sitz der Gilde

Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V. Sitz der Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V. ist Bad Driburg. Die Bad Driburger Bürgerschützengilde soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Zweck der Gilde

Die Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V. bezweckt die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens und die Förderung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien. Sie hat darüber hinaus den Zweck, die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft zu gemeinsamen Festlichkeiten zu vereinen, den Bürgersinn, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zu wecken und zu heben, die Eintracht in der gesamten Bürgerschaft zu fördern und zu festigen sowie die Jahrhunderte alten Traditionen zu pflegen und weiterzuführen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung aus dem Jahr 1977.

§ 3. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied in der Bürgerschützengilde kann jeder Bad Driburger Bürger werden, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft teilt sich auf in

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich mit der Bad Driburger Bürgerschützengilde besonders verbunden fühlt. Weibliche Mitglieder können nur fördernde Mitglieder sein.

Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und solche Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um die Bürgerschützengilde verdient gemacht haben.

Geborene Ehrenmitglieder sind der Bürgermeister der Stadt Bad Driburg, die Geistlichkeit beider Konfessionen sowie das Oberhaupt der Familie Graf von Oeynhausen Sierstorpf.

§ 4. Aufnahme

Wer Mitglied werden will, stellt einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand oder beim Hauptmann seines Wohnbezirks. Der Aufzunehmende zahlt eine Aufnahmegebühr. Dies gilt nicht für Jungschützen vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.

§ 5. Freiwilliger Austritt

Wer aus der Bürgerschützengilde austreten will, hat seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Schützenjahres erfolgen. Will ein freiwillig Ausgeschiedener wieder eintreten, so hat er sich erneut anzumelden und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 6. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Schützengilde mit 2/3 Mehrheit ausschließen. Der Auszuschließende ist vorher anzuhören. Gründe zum Ausschluss sind:

1. Nichtbefolgen von Vorstandsbeschlüssen
2. Grobe Beleidigung oder Tätlichkeit gegenüber einem Mitglied während der Festlichkeiten.
3. Grober Verstoß gegen die Interessen der Schützengilde.
4. Grober Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder, die u. a. in § 8 der Satzung geregelt sind.

Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Mitgliedschaft.

Ebenfalls kann der Vorstand auf Antrag von ¼ der Mitglieder der Gilde ein Mitglied aus den genannten Gründen ausschließen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, warum und weshalb der Vorstand erwägt, den Ausschluss zu beschließen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Vorstandsbeschluss das Urteil der Generalversammlung anrufen.

§ 7. Beiträge

Der Beitrag wird jeweils durch Beschluss der Generalversammlung den Zeitverhältnissen angepasst. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 65.ten Lebensjahr zahlen auf Antrag den ½ Jahresbeitrag. Der Beitrag ist für das Kalenderjahr spätestens bis zum 31.1 des laufenden Jahres zu entrichten. Nach Bezahlung erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte.

Die Beitragsarten, Aufnahmegebühren und Festsetzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 8. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sollten alle Mitglieder an den Veranstaltungen der Gilde teilnehmen. Wer aus einem wichtigen Grund verhindert ist, soll dieses seinem Hauptmann melden.

Alle ordentlichen Mitglieder, die verheiratet sind, ebenfalls unverheiratete, die einen selbstständigen Haushalt führen und das 30. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt nach dem Adler zu schießen und die Königswürde zu erringen. Beim Königschießen gibt der Bürgermeister den ersten Schuss im Namen des Staatsoberhauptes ab. Dann schießen der bisherige König und die Ehrengäste. Es folgt der Vorstand und dann das Bataillon. Wer den Rest des Adlers durch seinen Schuss herunterholt, ist Schützenkönig. Wer die Königswürde erringt, hat die Pflicht, sich als Königin die Frau eines Mitgliedes der Bürgerschützengilde zu erwählen. Das Königspaar bekommt einen finanziellen Zuschuss. König und Königin erhalten je eine Erinnerungsmedaille.

Die unverheirateten, ordentlichen Mitglieder, die 18 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, schießen auf die Scheibe. Der beste Schütze ist der Kronprinz der Gilde. Er erhält ebenfalls einen vom Vorstand festzusetzenden Zuschuss sowie eine Medaille. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Alle ordentlichen Schützenmitglieder, beginnend ab Vollendung des 18. Lebensjahres, können am Schießtag auf eine weitere Scheibe schießen. Der beste Schütze erhält die Wanderkette der Schützengilde. Die Wanderkette der Schützengilde kann nur zweimal errungen werden. Der Zeitraum dazwischen muss mindestens 5 Jahre betragen. Der Träger der Wanderkette erhält ebenfalls von der Bürgerschützengilde eine Erinnerungsmedaille.

§ 9. Verwaltung

Die Verwaltung der Gilde erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Oberst, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und seinem Stellvertreter sowie den 4 Hauptleuten.

Der Oberst, der Schriftführer und der Rechnungsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gilde nach außen hin.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Oberst. Seine Stellvertreter sind der Schriftführer und Rechnungsführer. Sie vertreten den Oberst nach Absprache untereinander.

Bei repräsentativen Aufgaben, im Falle einer Verhinderung des Oberst, wird dieser durch ein Mitglied des Vorstandes nach Absprache vertreten.

Der Schriftführer und sein Stellvertreter besorgen den Schriftwechsel der Gilde. Dem Schriftführer obliegt die Geschäftsführung der Gilde. Die Schriftführer führen über jede Versammlung des Vorstandes und über jede Versammlung der Generalversammlung ein Protokoll. Nach dem Fest wird ein Jahresbericht verfasst und der Chronik hinzugefügt.

Der Rechnungsführer und sein Stellvertreter sind die Schatzmeister der Gilde. Der Rechnungsführer überwacht das Verzeichnis der Mitglieder. Er hat im Laufe des Jahres die Beiträge zu vereinnahmen und legt in der ersten Generalversammlung nach Schützenfest Rechnung ab.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird in der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, entweder in geheimer Wahl oder durch Zuruf gewählt. Die vier Hauptleute

werden in den einzelnen Kompanien gewählt. Sie werden als Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung bestätigt. Bis zur Generalversammlung führt der neu gewählte Hauptmann die jeweilige Kompanie und ist kommissarisches Vorstandsmitglied.

Der Stellvertreter des Schriftführers und der Stellvertreter des Rechnungsführers werden vom Vorstand vorgeschlagen und als Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung bestätigt.

Die in den Vorstand gewählten Mitglieder nehmen die Wahl für fünf Jahre an, wenn nicht besondere Verhinderungsgründe gegeben sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so wird bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes Mitglied vom Vorstand benannt.

Der Schützenkönig kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, er hat aber lediglich beratende Stimme.

Sämtliche Vorstandsmitglieder oder sonst für den Verein tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen wahren Ausgaben.

§ 10. Das Offizierskorps

Das Offizierskorps besteht aus Bataillons-, Kompanieoffizieren und weiteren Offizieren.

Bataillonsoffiziere sind der Oberst, der Schrift- und Rechnungsführer und deren Stellvertreter, sowie die Fähnriche und die Fahnenoffiziere, zwei für jede Fahne, sowie der Platzmajor und die reitenden Adjutanten des Oberst. Diese Offiziere werden vom Vorstand ernannt. Kompanieoffiziere sind der Hauptmann und der stellvertretende Hauptmann.

Der Hauptmann wird von der Kompanie gewählt. Dieser ernennt einen Offizier zu seinem Stellvertreter.

Als weitere Offiziere gelten alle anderen Offiziere, wie Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major. Diese Offiziere werden auf Vorschlag der Kompanien vom Vorstand ernannt.

Offizier kann auf Vorschlag des Hauptmanns werden, wer in der Kompanie besonders aktiv ist und sich verdient gemacht hat. Auch sollte er seine Wohnung möglichst im Kompaniebereich haben.

Ein Offizier oder Schütze ist bei einem Wohnungswechsel gehalten, sich der Kompanie anzuschließen, in deren Bezirk er hineinwechselt.

Die Größe des Offizierskorps regelt die Mitgliederzahl der einzelnen Kompanien. Sie kann 15% der ordentlichen Mitglieder betragen.

Offiziere, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden bei dieser prozentualen Berechnung nicht berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt jährlich. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

Der König, der Kronprinz und der Prinzgemahl können auf Vorschlag vom Vorstand in das Offizierskorps berufen werden. Sie werden dann im darauf folgenden Jahr in die Berechnung einbezogen.

§ 11. Das Unteroffizierskorps

Neben dem Offizierskorps hat die Bürgerschützengilde ein Unteroffizierskorps. Mitglieder, die 5 Jahre regelmäßig an den Ausmärschen der Bürgerschützengilde und am Leben der einzelnen Kompanien aktiv teilgenommen haben, können durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss der jeweiligen Kompanie zu Unteroffizieren ernannt werden. Die Ernennung wird auf der darauf folgenden Generalversammlung der Schützengilde bestätigt.

Einzelheiten und Kleidung regelt die Geschäftsordnung.

§ 12. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste beschlussfähige Gremium der Bürgerschützengilde. Sie findet einmal im Jahr, und zwar im März eines jeden Jahres, statt. Zeit und Ort der Versammlung bestimmt der Oberst. Dieser leitet auch die Versammlung.

Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch Aushang an den ortsüblichen Stellen mindestens eine Woche vorher einzuladen. Eine Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:

1. Begrüßung,
2. Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung durch den Schriftführer,
3. Jahresbericht des Oberst,
4. Bericht des Rechnungsführers,
5. Vorausschau auf das kommende Schützenjahr,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Verschiedenes.

Soweit nicht schon in der Satzung die Aufgaben der Generalversammlung geregelt sind, wählt die Generalversammlung zwei Kassenprüfer, die jährlich mindestens einmal die Kasse prüfen und die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher überprüfen. Die Wiederwahl eines Prüfers der vergangenen zwei Jahre ist nicht zulässig. Einer der Kassenprüfer erstattet der Generalversammlung Bericht. Er stellt auch den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Generalversammlung ist auch einzuberufen, wenn vier Vorstandsmitglieder dieses verlangen und zwar durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Gleiches gilt, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Schützengilde einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.

§ 13. Feste und Veranstaltungen

Die Feste der Bürgerschützengilde sind das Schützenfest im Sommer, das Bataillonsschiessen im November, der Schützenball im Januar sowie die Generalversammlung im März eines jeden Jahres. Außerdem nimmt die Gilde an der Patronatsprozession zu St. Peter und Paul sowie am Volkstrauertag teil.

Zum Schützenfest gehören traditionell:

1. Das Königsschießen
2. Der große Zapfenstreich
3. Das Schützenhochamt
4. Die Krönung der Königin
5. Das Königsfrühstück
6. Der Damenkaffee

7. Die Parade

Am Schützenfestsamstag findet ein Ständchen vor dem Rathaus für die Bürger der Stadt Bad Driburg statt.

§ 14. Festanzug

Der Festanzug ist in der Fest- und Kleiderordnung geregelt.

§ 15. Teilnahme an Beerdigungen

Beim Tode eines ordentlichen Schützenmitgliedes begleitet die Fahne das Schützenmitglied auf dem letzten Weg. Weiteres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 16. Satzungsänderungen

Die Satzungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung, die eigens dazu einzuberufen ist, geändert werden. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Schützengilde ist unauflösbar. Sie besteht so lange, bis noch dreißig Mitglieder vorhanden sind.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Bad Driburger Bürgerschützengilde sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welcher die §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 17. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung der Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V. fällt das gesamte Vermögen nach Begleichung der Schulden an die Stadt Bad Driburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.11.2004 ist die Satzung neu formuliert und geändert.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberst, der Schriftführer und der Rechnungsführer. Die Eintragung in das Vereinsregister laut § 1 ist beim Amtsgericht Brakel erfolgt.

Der Vorstand

Rainer Pirsig
Oberst

Martin Hagemann
Schriftführer

Frank Rohde
Rechnungsführer

Heinz Zwack
Stellv. Schriftführer

Klaus Grosse-Kracht
Stellv. Rechnungsf.

Ralf Emmerich
Hauptmann der 1. Kp.

Andreas Amstutz
Hauptmann der 2. Kp.

Franz Streitbürger
Hauptmann der 3. Kp.

Andreas Mergard
Hauptmann der 4. Kp.